



**Antrag auf Erteilung eines Waffenscheines
zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff-
oder Signalwaffe** (kleiner Waffenschein nach §10 Abs. 4 WaffG)

Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt
- 310212 - Waffenrecht
Alcide-de-Gasperi-Straße 2
65197 Wiesbaden

Nur von der Behörde auszufüllen:

Kleiner-WS Nr.:		
Gebührenbuch Nr.:		
EMA:	Überprüft am:	
BZR:	ab am	erledigt
ZStV:	ab am	erledigt
HLKA:	ab am	erledigt
Amt 5306:	ab am	erledigt
Antragsteller/in benachrichtigt am:		

Angaben zur Person

Name: Vorname(n):

Geburtsname: Akademischer Grad:

Geburtsdatum: Geburtsort/Staat: Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: männlich weiblich E-Mail: Telefon/Handy:

Erlerner Beruf: Derzeitiger Beruf:

Hauptwohnsitz: (Straße, Hausnummer, PLZ Ort Landkreis) Nebenwohnsitz: (Straße, Hausnummer, PLZ Ort Landkreis)

Wohnungen in den letzten 5 Jahren: (Zeitraum von - bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Landkreis, Land)
gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD seit: (Jahr oder Datum)

Körperbehinderung? Ja Nein GdB: Art der Behinderung:

z.B. Schwere Sehbehinderung? Ja Nein Dioptrien links: Dioptrien rechts:



Wurden Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse ausgestellt?

(wenn ja: Ausstellungsbehörde und Jahr der erstmaligen Erteilung)

Ja Nein

Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition?

Ja Nein

Welche Art von Waffen wollen Sie führen?

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“ gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem auf der Waffe eingeschlagenen Zulassungszeichen.



Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Nach § 6 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer persönlichen Eignung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über debile oder eine psychische Erkrankung oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht nicht befugt ist, Gesundheitsdaten weiterzugeben, werden Sie um Ihre Einwilligung gebeten.

Aus Gründen des Datenschutzes wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit „ja, Erkenntnisse vorhanden“ oder „nein, keine Erkenntnisse vorhanden“. Nähere Erkenntnisse werden zunächst nicht mitgeteilt.

Liegen dem Gesundheitsamt Erkenntnisse vor, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und von ihr um die erneute Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ersucht. Nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung.

Hiermit erkläre ich mich mit dem oben beschriebenen Verfahren einverstanden.

Wiesbaden, den _____

Unterschrift des Antragstellers